

Preisvereinbarung N2

Stand: 01.01.2026

1. Arbeits- und Grundpreis

Der Arbeits- und Grundpreis bestimmt sich nach den unter 1.1. und 1.2. genannten Bestimmungen:

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis (GP) in Euro/kW bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Jahr nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$GP = GP_0 \left(0,60 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

GP₀ – Basis Grundpreis

GP₀ = 41,91 Euro/kW

Weitere Variablen siehe Ziff. 2.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) in ct/kWh für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnendes Jahr nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,25 \frac{L}{L_0} + 0,16 \frac{INV}{INV_0} + 0,16 \frac{WI}{WI_0} + 0,32 \frac{EEX}{EEX_0} + 0,08 \frac{EP}{EP_0} + 0,03 \frac{UE}{UE_0} \right)$$

AP₀ – Basis Arbeitspreis

AP₀ = 12,83 ct/kWh

Weitere Variablen siehe Ziff. 2.

2. Variablen

2.1. L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter GENESIS-Online-Datenbank → Statistiken → 62 Verdienste, Arbeitskosten → 62231 Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten → 62231-0001 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige → Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen → WZ08-D Energieversorgung, zu finden.

Quelle: Statistisches Bundesamt - <https://www.destatis.de>

L₀ – Basis Lohnindex (Basisjahr: 2020 = 100)

L₀ = 110,99 (Mittel Okt. 2023 bis Sep. 2024)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter GENESIS-Online-Datenbank → Statistiken → 61 Preise → 61241 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte → 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) → GP2019 (Sonderpositionen) → GP-X008 Investitionsgüter, zu finden.

Quelle: Statistisches Bundesamt - <https://www.destatis.de>

INV₀ – Basis Investitionsgüterindex (2021 = 100)

INV₀ = 115,19 (Mittel Okt. 2023 bis Sep. 2024)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden

Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.3. WI – Wärmepreisindex

Der Wärmepreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter GENESIS-Online-Datenbank → Statistiken → 61 Preise → 61111 Verbraucherpreisindex für Deutschland → 61111-0006 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) → Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen → CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), zu finden.

Quelle: Statistisches Bundesamt - <https://www.destatis.de>

WI₀ – Basis Wärmepreisindex (Basisjahr: 2020 = 100)

WI₀ = 171,82 (Mittel Okt. 2023 bis Sep. 2024)

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Wärmepreisindizes. Hierbei werden Wärmepreisindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.4. EEX – Gaspreis

Der Gaspreis (Gas) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Werktag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 1. Werktag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle:

EEX (Kurzfrist Historie) - <https://www.eex.com>

SYNECO (Langzeit Historie) -

<https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>

EEX₀ – Basis Gaspreis

EEX₀ = 38,42 Euro/MWh

2.5. EP - CO₂-Emissionszertifikatspreis

Der CO₂-Emissionszertifikatspreis (EP) in Euro/t CO₂ wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t CO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor).

Ab dem Jahr 2026 endet die Festpreisphase und es beginnt ab dem 01.01.2026 die Versteigerungsphase zunächst mit einem gesetzlich festgelegten Preiskorridor pro CO₂-Emissionszertifikat. In der Versteigerungsphase ab dem Jahr 2026 (Preiskorridor-Jahr) wird der

CO₂-Emissionszertifikatspreis (EP) angesetzt mit 65,00 Euro/tCO₂ für den bei der EVS zur Wärmeversorgung eingesetzten Brennstoff Erdgas. Sollte für das Jahr 2027 durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ein abweichender Mechanismus festgelegt werden, wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis unter Beachtung dieser Bestimmungen gebildet.

Dieser Emissionszertifikatspreis in Euro/t CO₂ ergibt sich aus den zu erwartenden Emissionszertifikatskosten bei der EVS.

EP₀ – Basis CO₂-Emissionszertifikatspreis
EP₀ = 55,00 Euro/t CO₂

Mit dem Jahr 2028 wird das bisherige nationale Emissionshandelssystem (nEHS) in ein europäisches Emissionshandelssystem (EU-ETS 2) überführt. Dementsprechend gelten für die Ermittlung des Emissionszertifikatspreises ab 2028 die folgenden Regelungen:

Der CO₂-Emissionszertifikatspreis (EP) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (Settlement Price) in Euro/t CO₂ für CO₂ (Produkt EEX EU ETS2 Futures Dec.), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Emissionszertifikatspreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt. Davon abweichend gilt für den Preisbestimmungszeitpunkt des Jahres des Jahres 2028 ein 3-Monatszeitraum, der zur Berechnung herangezogen wird. Der 3-Monatszeitraum beginnt in diesem Fall 5 Monate vor dem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle:
EEX (Kurzfrist Historie) - <https://www.eex.com>

SYNECO (Langzeit Historie) -
<https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>

EP₀ – Basis CO₂-Emissionszertifikatspreis
EP₀ = 55,00 Euro/t CO₂

Sofern eine Verschiebung der Einführung des EU-ETS 2 erfolgt, passen sich die Zeiträume des Abschnitts 2.5 entsprechend an.

2.6. UE – Umlage- und Entgeltpreise

Beim Einsatz von Erdgas werden Entgelte und Umlagen erhoben. Basis für die Erhebung dieser Entgelte und Umlagen sind gesetzliche Regelungen. Der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) veröffentlicht die aktuellen Entgelte und Umlagen. UE (Umlage- und Entgeltpreis) entspricht der Summe dieser Umlage- und Entgeltpreise. Diese Entgelte und Umlagen sind:

- RLM-Bilanzierungsumlage
- Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelt)
- Konvertierungsumlage
- Gasspeicherumlage
- Biogasumlage
- Marktraumumstellungsumlage

Quelle: THE - <https://www.tradinghub.eu/de-de/>

Startseite → Veröffentlichungen → Preise → Entgelte und Umlagen

UE₀ – Basis Umlagen- und Entgeltpreise (Stand 1. Januar 2025)
UE₀ = 3,51 Euro/MWh

Preisvereinbarung N2

3. Allgemeine Regeln

3.1. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen. Sofern die Regelungen für die Versteigerung der CO₂-Emissionszertifikate konkreter gesetzlich oder durch Verordnung bestimmt werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Regelungen in Ziff. 2.5.

3.2. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt um basiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3.3. Alle Preise sind auf 2 Dezimalstellen gerundet.

3.4. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

4. Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen

4.1. Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

4.2. Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

4.3. Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.4. Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziffer 1 und 2 auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

4.5. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.